

Neuerungen im SchKG

Schaffner Marc

lic. iur., stv. Direktor,
Leiter Recht BDO AG Nordwestschweiz

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Wesentliche Neuerungen im SchKG – das neue Sanierungsrecht
3. Überblick über die Neuerungen im OR
4. Fazit

Ziele



- Kennen der wesentlichen Neuerungen im SchKG und im OR und deren Einfluss auf ein sanierungsbedürftiges Unternehmen



3

1. Einleitung



- Der Fall Swissair
- Einsetzung einer Expertengruppe
- Ziele des Revisionsentwurfes
- Verabschiedung der Vorlage
- In Kraft Setzung am 1.1.2014

4

Neuerungen im Konkursrecht



- **Einheitliche Zuständigkeit bei Konzernkonkursen (Art. 4a)**
In sachlich in Zusammenhang stehende Konkurs- oder Nachlassverfahren koordinieren sich die beteiligten Zwangsvollstreckungsorgane so weit als möglich, im gegenseitigen Einvernehmen kann eine einheitliche Zuständigkeit bezeichnet werden.
- **Behandlung von Dauerschuldverhältnissen im Konkurs (Art. 211a)**
Im Konkurs können Dauerschuldverhältnisse auf den nächstmöglichen Termin gekündigt werden, Ansprüche daraus sind Konkursforderungen. Soweit Leistungen aus dem Dauerschuldverhältnis in Anspruch genommen wurden, gelten die Gegenforderungen als Masseverbindlichkeiten.

5

2. Neues Sanierungsrecht Systematik bleibt



- Gesuch um Nachlassstundung
- Gewährung der provisorischen und/oder der definitiven Stundung
- Ernennung eines Sachwalters
- Inventaraufnahme, Gläubigerversammlung
- Zustimmungsquoren
- Deckung der privilegierten Gläubiger
- Bestätigung des Nachlassvertrages



6

2.1 Einleitung ins Sanierungsrecht



- **Neuerungen betreffen insbesondere**
 - die Nachlassstundung
 - den ordentlicher Nachlassvertrag (sog. Dividendenvergleich)
 - verschiedene einzelne, z.T. wesentliche Neuerungen

NEU

7

2.2 Neues Sanierungsrecht Einflüsse auf die Revision



- **Neues Rechnungslegungsrecht**
 - Das Erfordernis der Fortführungsfähigkeit über 12 Monate für die Bewertung zu Fortführungswerten
 - Liquiditätsplanung als Pflicht des VR
 - Überschuldungszeitpunkt wird vorverlegt:
 - Ist die Unternehmung lediglich für die nächsten 6 Monate als fortführungsfähig festgestellt, zu Liquidationswerten aber überschuldet, ist der Überschuldungszeitpunkt um 6 Monate vorverschoben

8

2.3 Wesentliche Neuerungen



- **Stundungsgesuch, Beilagen zum Gesuch (Art. 293 lit. a)**

Mit dem Stundungsgesuch sind wie bisher Bilanz- und Erfolgsrechnung bei Gericht einzureichen. Nicht mehr notwendig: Der Entwurf des Nachlassvertrages, dafür neu zusätzlich eine **Liquiditätsrechnung und ein Sanierungsplan**.

- **Provisorische Stundung obligatorisch (Art. 293a-d)**

Liegen die oben erwähnten Dokumente vor und erscheinen dem Gericht plausibel, wird das Gericht unverzüglich eine provisorische Stundung für max. 4 Monate verfügen und weitere vermögenserhaltende Massnahmen treffen, i.d.R. einen Sachwalter ernennen, allenfalls einen Gläubigerausschuss.

9

2.4 Wesentliche Neuerungen



- **Sachwalter in der prov. Stundung (Art. 293b)**

Grundsätzlich wird ein provisorischen Sachwalter eingesetzt. In begründeten Fällen Ausnahmefällen kann das Gericht von der Einsetzung eines Sachwalters absehen.

- **Sachwalter in der definitiven Stundung**

Dem vom Gericht ernannten Sachwalter obliegen dieselben Pflichten wie bis anhin, so etwa die Aufsicht über den Schuldner, die Durchführung des Schuldnerufes, die Durchführung der Gläubigerversammlung, etc.

10

2.5 Wesentliche Neuerungen



Behandlung von Dauerschuldverhältnissen in der Nachlassstundung (Art. 297a)

Im Rahmen einer Sanierung (Nachlassstundung) kann neu mit Zustimmung des Sachwalters ein Dauerschuldverhältnis jederzeit auf einen beliebigen Zeitpunkt aufgelöst werden, wenn sonst der Sanierungszweck vereitelt würde. Die Entschädigung gilt als Nachlassforderung.

Neu wird ein langfristiger Mietvertrag auf 3 Monate kündbar sein. * Monate Mietzins sind Masseverbindlichkeit, die Restforderung wird zur Nachlassforderung.

11

2.6 Wesentliche Neuerungen



Wegfall des Privilegs in der 2. Klasse für MwSt-Forderungen

Dieses unselige Privileg wird wieder gestrichen, was zu erheblicher Entlastung der Nachlassmasse führt. Meist war die MwSt-Forderung mit Abstand die höchste der privilegierten Forderungen der 2. Klasse. Die Kurrantgläubiger finanzierten regelmässig im Nachlassverfahren (wie auch im Konkurs) Steuerausfälle!

12

2.7 Wesentliche Neuerungen



Sanierungsbeitrag der Anteilsinhaber Art. 306 Abs. 1 Ziff. 3)

Die Anteilsinhaber (Aktionäre, Eigentümer) müssen in einem ordentlichen Nachlassvertrag einen angemessenen Beitrag zur Sanierung leisten (Anlehnung an US chapter 11). Das kann in Form von Herabsetzung des Aktienkapitals mit gleichzeitiger wieder Heraufsetzung sein oder als à fonds perdu-Beiträge.

13

2.8 Einzelne ausgewählte Neuerungen



- **Gläubigerausschuss (Art. 295a)**
Falls erforderlich, setzt der Richter während der Stundung bereits ein aus verschiedenen Gläubigerkategorien zusammengesetzten Gläubigerausschuss ein, welcher den Sachwalter beaufsichtigt und Ermächtigung zu Geschäften erteilt.
- **Vom Gläubigerausschuss genehmigte Handlungen nicht anfechtbar (Art. 285 Abs. 3)**
- **Gläubigerversammlung (Art. 295b Abs. 2)**
Zwingende Einberufung vor Ablauf von 9 Monaten, falls eine Stundungsverlängerung über 12 Monate beantragt werden soll.

14

2.9 Einzelne ausgewählte Neuerungen



Anfechtungsklagen nach SchKG

Umkehr der Beweislast in sog. paulianischen Anfechtungen (Art. 286 Abs. 3, Art. 288 Abs. 2)

Wird eine Handlung zu Gunsten einer nahe stehenden Person angefochten, trägt neu diese die Beweislast, dass kein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

15

2.10 Einzelne ausgewählte Neuerungen



- **Keine Sicherstellung der Dividende (Art. 306 Abs. 1 Ziff. 2)**
Die vollständige Befriedigung der privilegierten Forderungen sowie der mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Masseverbindlichkeiten müssen hinlänglich sicher gestellt sein. Kein Erfordernis mehr der Sicherstellung der Dividende in die 3. Klasse.

16

2.11 Einzelne ausgewählte Neuerungen



Eröffnung des Konkurses von Amtes wegen (Art. 309)

- Stimmen die die Gläubiger einem Nachlassvertrag nicht zu, eröffnet der Richter in Zukunft von Amtes wegen den Konkurs.
- Gleiches gilt bei krassen Verstößen gegen Weisungen des Sachwalters oder des Gläubigerausschusses

17

2.12 Einzelne ausgewählte Neuerungen



- **Dividende (Art. 314 Abs. 1bis)**
Die Dividende kann neu aus Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten an Schuldnerin oder Auffangeinrichtung bestehen.
- Damit wird die Ausgliederung eines (gesunden) Teils eines Betriebes in eine Schwester- oder Tochtergesellschaft möglich, mit dem gleichzeitig die Ansprüche von i.d.R. grösseren Gläubigern abgedeckt werden können, ohne direkt auf die Liquidität zu schlagen

18

3. Neuerungen im OR, Arbeitsrecht

3.1 Betriebsübernahmen



- **Bisheriges Recht:**
Problem der Solidarhaftung des Übernehmers bei Betriebsübernahmen
- **Neu:**
Übernahmen von Betrieben oder Teilen davon werden durch Neuerungen des Arbeitsrechtes, insbesondere Art. 333 ff OR erleichtert.
Die Übertragung der Arbeitsverhältnisse im Sanierungsfall erfolgt nur, wenn es vereinbart wurde (Art. 333b OR)

19

3. Neuerungen im OR, Arbeitsrecht

3.2 Sozialplanpflicht



- **Sozialplanpflicht bei Massenentlassungen** (Art. 335i OR)
- **Bestimmungen über die Massenentlassung gelten nicht**
 - in der Nachlassstundung
 - im Konkurs

20

4. Fazit



- Das neue Recht bietet die Chance des erleichterten Zuganges zu einem Nachlassverfahren.
- Die Neuerungen bringen nicht nur wesentliche Erleichterungen bei Sanierungen, sondern erhöhen in den meisten Fällen auch den Schutz der Gläubiger



21

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Fragen?



22